

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kämpfe Tortechnik, Inh. Jörg Schneider, in der gültigen Fassung vom 01.05.2011

1. Geltung der Bedingungen

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmen (Kaufleute und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen) für Lieferverträge - einschließlich des Beschlaghandels -, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Kämpfe Tortechnik als Auftragnehmer (AN) abgeändert oder ausgeschlossen werden. Auftragnehmerseitige Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden ausgeschlossen, es sei denn, die Kämpfe Tortechnik - nachfolgend stets als Auftragnehmer bezeichnet - bestätigt diese ausdrücklich in den Vertragsunterlagen.

2. Angebote und Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, freibleibend. Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zum verbindlichen Vertragsschluss der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Änderungen bzw. mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers wirksam.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, insbesondere die Zusicherung von Eigenschaften, sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Zusicherungen Dritter aus Prospekten werden grundsätzlich ausgeschlossen, sofern diese nicht mit eindeutiger Bestimmung vertraglich vereinbart werden.

3. Preise

Soweit nicht anders bestimmt, sind die vom Auftragnehmer in den Angeboten enthaltenen Preise freibleibend. Maßgebend sind die durch den Auftragnehmer bei Auftragsannahme schriftlich bestätigten Preise. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Kosten der Verpackung, Fracht und Versicherung. Zusätzliche gemäß Ziffer 2 beauftragte Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit, Frachtkosten, Rücksendungen und Annahmeverzug

a) Lieferfristen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Eine Fristüberschreitung von drei Wochen ist für den Auftragnehmer unschädlich. Nach Ablauf von drei Wochen ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer unter einer Nachfrist von vier Wochen in Verzug zu setzen. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben. Ein Rücktritt des Auftraggebers ist, sofern vorbehalten, erst nach fruchtlosem Ablauf der Nachfristsetzung unter Abgabe einer schriftlichen Erklärung statthaft. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber jedoch nur dann beanspruchen, sofern der Verzug des Auftragnehmers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Für den Fall unvorhergesehener Betriebsstörungen, Streiks, Waren- und Rohstoffknappheit, Fabrikationshindernisse sowie Ereignisse höherer Gewalt u.ä., berechtigen den Auftragnehmer, einseitig Lieferfristen angemessen anzupassen. Diese Anpassung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung unter Vorbehalt seiner Rechte widerspricht, sind die neuen Fristen verbindlich. Sofern dauerhafte Unmöglichkeit der Leistungserbringung eintritt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Auftraggeber insoweit nur beanspruchen, sofern die Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruht.

b) Lieferungen sind am vertraglich vereinbarten Leistungsort durch den Auftraggeber abzunehmen. Fehlt es an einer klaren Bestimmung, ist Erfüllungsort die Betriebsstätte des Auftragnehmers. Insoweit geht bei Versendung die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

Die Lieferung (Paketware) erfolgt ab 150,00 € netto Auftragswert frachtfrei. Es wird eine Verpackungspauschale von 1,90 € pro Paket berechnet. Für Aufträge unter 50,00 € netto Auftragswert und Beschaffungsware werden 5,00 € Mindermengenzuschlag berechnet.

Eine Lieferung an Neukunden erfolgt soweit nicht anders vereinbart nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme.

c) Nimmt der Auftraggeber eine ordnungsgemäße Lieferung nicht an, so gerät er nach entsprechendem schriftlichem Verlangen spätestens sieben Tage folgend in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer ist nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Annahmeverzugs durch den Auftraggeber mit folgender Vertragsaufhebung kann der Auftragnehmer mindestens eine Entschädigung in Höhe von 15 % des Warenwertes fordern. Weitergehende Ansprüche bleiben von der vorgehenden Regelung unberührt.

d) Rücksendungen bedürfen grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Soweit Rücksendungen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftraggeber diese frachtfrei und im ordnungsgemäßen Zustand bis zur Betriebsstätte oder einem anderweitig vom Auftragnehmer bezeichneten Ort zu gewährleisten. Nach Art und Umfang der Rücksendung ist der Auftragnehmer berechtigt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 15% des Warenwertes, mindestens jedoch 10,00 € zu erheben. Beschädigung am Produkt oder an der Verpackung, insbesondere Transportschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers und berechtigen den Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen. Die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Rücksendungsgutes geht erst mit der Entgegennahme an dem bezeichneten Ort auf den Auftragnehmer über.

Die Rücknahme von nichtvertretbaren Liefergegenständen (Sonderanfertigungen) wird ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

Für von dem Auftragnehmer gelieferte Gegenstände beträgt die Gewährleistung, soweit vertraglich nicht anders bestimmt, 6 Monate.

Besondere Garantieleistungen nach Umfang und Dauer bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Gewährleistungsfrist beginnt in der Regel mit der auf dem Lieferschein bestätigten Abnahme der Lieferung. Abweichend gilt bei Abholung durch den Auftraggeber, dass der Fristlauf spätestens acht Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige beim Auftraggeber beginnt.

Bei Lieferungen bzw. Abholung hat der Auftraggeber die Gegenstände sofort nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und zu prüfen. Festgestellte offenkundige Mängel sind unverzüglich dem Auftragnehmer, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Erhalt (Ausschlussfrist), schriftlich anzuzeigen. Sinngemäß ist ebenfalls so zu verfahren, sofern später Mängel entdeckt werden, die bei Übernahme nicht offenkundig waren. Sofern der Auftragnehmer die Mängel zu vertreten hat, steht ihm vorrangig das Recht der Nachbesserung zu. Scheitert auch der zweite Nachbesserungsversuch, gewährt der Auftragnehmer die Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mangel durch eine angemessene Minderung auszugleichen, sofern eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung/Neuerstellung mit Verhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

Die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen der Gewährleistung ist dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Liefergegenstand durch Veränderungen, z. B. der Grundschildung oder dem Einbau von zusätzlichen Geräten, verändert hat. Der als mangelhaft bezeichnete Liefergegenstand ist auf Verlangen des Auftragnehmers zur Prüfung an diesen oder an eine dritte bestimmte Stelle zu senden; die Gefahr der Rücksendung trägt der Auftraggeber. Erfolgt die Rücksendung nicht unverzüglich, so gilt der Liefergegenstand als angenommen. Sollte die Beanstandung zu Recht erfolgen, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten des Transportes. Eine Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur abschließenden Zahlung durch den Auftraggeber behält sich der Auftragnehmer am Vertragsgegenstand das Eigentum vor. Etwaige Veräußerungen des Auftraggebers vorab an Dritte bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers. Insoweit tritt der Auftraggeber bis zur Deckung der Zahlungsansprüche des Auftragnehmers eigene Ansprüche gegenüber dem Dritten ab. Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber auf sein vorbehaltenes Eigentum gegen Gewährung einer Sicherheit in Höhe der ausstehenden Forderung durch Beibringung einer Bankbürgschaft verzichten.

Der Auftraggeber tritt für den Fall der Verschlechterung oder des Untergangs des als Eigentum vorbehaltenen Vertragsgegenstandes alle Surrogative (Versicherungsleistungen) bzw. Schadenersatzansprüche gegen Dritte unbedingt an den Auftragnehmer ab.

7. Zahlung

Der Auftragnehmer ist spätestens mit der Abnahme des Liefergegenstandes zur Rechnungslegung berechtigt. Abschlagsrechnungen sind zulässig, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden. Rechnungen sind spätestens innerhalb von 21 Tagen nach regelmäßigem Zugang beim Auftraggeber zu zahlen. Ein Abzug ist, soweit nicht schriftlich vereinbart, unstatthaft. Der Auftraggeber gerät in Zahlungsverzug, sofern nach Mahnung des Auftragnehmers die gesetzte Frist fruchtlos verstreicht. Ausnahmsweise wird die Rechnung des Auftragnehmers sofort fällig, sofern ein eindeutiger Zahlungstermin vorgegeben wird. Mit Fälligkeit und eintretendem Verzug des Rechnungsbetrages kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber den entsprechenden Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG / der EZB beanspruchen. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachgewiesenen Verzugschadens durch den Auftragnehmer bleibt unberührt.

Vom Auftraggeber überreichte Schecks werden vom Auftragnehmer lediglich erfüllungshalber angenommen. Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung, einer verzögerten Gutschrift oder wegen eines Scheckprotestes bei unzureichender Deckung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ein Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat aus dem selbigen Rechtsverhältnis einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch. Die Abtretung etwaiger gegen den Auftragnehmer bestehender Ansprüche ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Zusammenhang mit der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Leistungserbringung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber bezüglich der Gesamtvergütung in Vorkasse geht oder insoweit eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft überreicht.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, 99428 Weimar/Possendorf.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

9. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Sollte eine der vorgehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung tritt die nächstliegende gesetzliche Regelung.